

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1919****(zu Drs. 21/1875)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Lebensmittelüberwachung im Land Bremen – Kontrolldichte,
Beanstandungen, Wiederholungsverstöße und Personalausstattung****Kleine Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 25.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Eine wirksame Lebensmittelüberwachung ist ein wesentlicher Bestandteil des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass Lebensmittelbetriebe regelmäßig und risikoorientiert kontrolliert werden und dass festgestellte Mängel konsequent abgestellt werden.

Nach dem Verbraucherschutzbericht 2024/2025 des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) unterlagen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in den Berichtsjahren rund 7.500 Betriebe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im Jahr 2024 wurden 3.940 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden bei 819 Betrieben Verstöße festgestellt. Im Jahr 2025 wurden 4.333 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden bei 801 Betrieben Verstöße festgestellt. Am häufigsten wurden Hygienemängel festgestellt.

Zugleich ist die Zahl der Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB in den vergangenen Jahren gestiegen. Nach Angaben des LMTVet wurden im Jahr 2022 28 Fälle, im Jahr 2023 43 Fälle, im Jahr 2024 65 Fälle und im Jahr 2025 71 Fälle veröffentlicht. Auch gemeinsame Schwerpunktkontrollen mit anderen Behörden haben in jüngster Zeit zu Betriebsschließungen wegen gravierender Hygienemängel geführt.

Bereits im Jahr 2024 hat sich die Bürgerschaft (Landtag) mit Fragen besserer Lebensmittelhygiene für Verbraucherinnen und Verbraucher befasst, insbesondere in der Kleinen Anfrage Drs. 21/425 und der Senatsantwort Drs. 21/631. Vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen, der gestiegenen Veröffentlichungen und der wiederkehrenden Berichte über erhebliche Hygienemängel fragt die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND nach der aktuellen Kontrolldichte, der Personalausstattung, der Sanktionspraxis sowie möglichen strukturellen Herausforderungen der Lebensmittelüberwachung im Land Bremen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen wurde im Jahr 2000 als ein Landesamt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gegründet. Mit dem Ziel der Vervollständigung des Verbraucherschutzes erfolgte die Zusammenlegung der Fachbereiche Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Fleischhygiene und Grenzkontrollstelle für das Land Bremen. Die Fachbereiche Pflanzengesundheit sowie Pflanzenschutz und der Hafenärztliche Dienst kamen in den folgenden Jahren dazu. Das Landesamt ist damit dem „One Health“-Ansatz verpflichtet und bildet in den Fachbereichen die untrennbare Verbindung zwischen der Gesundheit von Menschen, Tier und Umwelt ab. Dies findet sich im Leitbild des LMTVet wieder.

Eine Beantwortung der Fragen kann daher nur bei einigen Fragen für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt erfolgen. Die Durchführung der Kontrollen der Fachabteilung erfolgen nach einheitlichen rechtlichen Vorgaben, die auch im Qualitätsmanagementsystem des LMTVet des Landes Bremen abgebildet werden. An allen Standorten des LMTVet wird mit derselben Software gearbeitet und die registrierten Betriebe haben eine HB-Registriernummer. Ebenso verhält es sich mit den Zulassungsnummern der Betriebe im Land Bremen, auch hier ist das Länderkürzel HB zu verwenden.

1. Wie hat sich die Zahl der amtlichen Lebensmittelkontrollen durch den LMTVet in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung entwickelt? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven sowie nach planmäßigen, anlassbezogenen und sonstigen Kontrollen darstellen.

	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026
Gesamt	3.683	3.940	4.333	1.842
Plankontrollen	2.428	2.408	2.758	1.085
Nachkontrollen	488	569	584	238
Anlasskontrollen	767	963	991	519

Bei den hier aufgeführten Kontrollen handelt es sich um die Kontrollen, die statistisch für den Mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) ausgewertet werden.

2. Wie viele Lebensmittelbetriebe unterlagen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Land Bremen? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und Betriebsarten darstellen.

2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026
7.417	7.588	7.567	7.407
./.	./.	./.	6.046 HB
./.	./.	./.	1.361 BHV

Die Aufteilung nach Bremen und Bremerhaven ist für die Vorjahre wegen laufender An- und Abmeldungen statistisch nicht möglich. Die Arten der Betriebe reichen vom Kiosk bis hin zum EU-zugelassenen Lebensmittelbetrieb, eine differenzierte Unterteilung nach Betriebsarten ist an dieser Stelle nicht möglich.

3. Wie viele Betriebe wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung tatsächlich kontrolliert, und welcher Anteil der jeweils registrierten Betriebe wurde damit erreicht? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen.

2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026
2.285	2.413	2.413	1.402
30,81%	31,8%	31,89%	Bislang 18,93

Da einige Betriebsarten laut Risikokategorie in Abständen von >1 Jahr überprüft werden (z.B. Kiosk mit ausschließlich verpackten Lebensmitteln), ist dieser Wert nur bedingt aussagekräftig.

4. Welche Arten von Verstößen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung bei Lebensmittelkontrollen festgestellt? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und Verstoßkategorien, insbesondere Hygiene/Reinigung, Temperaturkontrolle, Wareneingang, Eigenkontrollen und Kennzeichnung, darstellen.

	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026
Hygienemanagement Betriebliche Eigenkontrolle	2.732	3.148	3.049	1.483
Betriebshygiene	13.556	17970	22.191	10.222
Kennzeichnung / Aufmachung	1.704	1.616	1.757	1.195
Lebensmittelsicherheitskultur/ Schulungen	169	453	517	221

Eine weitere auf die Stadtgemeinden bezogene statistische Aussage ist aus der Datenbank nicht möglich.

Zur weiteren Erläuterung der Kategorien die folgenden Beispiele:

Hygienemanagement/Betriebliche Eigenkontrolle:

z.B. fehlender Desinfektionsplan, Einhaltung bauliche/technische Anforderungen nicht erfüllt, Temperaturen nicht dokumentiert, Dokumente/Aufzeichnungen fehlen, kein Schädlingsmonitoring

Betriebshygiene:

z.B. Verunreinigungen im Betrieb, Defekte bei Ausrüstungsgegenständen

Kennzeichnung/Aufmachung:

z.B. Allergene & Zusatzstoffe fehlen, sind unvollständig, Combi-Käse anstelle von echtem Käse

Lebensmittelsicherheitskultur: z.B. Lebensmittelsicherheitskultur Kontrollen nicht rechtzeitig/effizient durchgeführt, Einhaltung der Personalschulungsvorgaben nicht sichergestellt

5. Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung nach § 40 Abs. 1a LFGB auf der Internetseite des LMTVet veröffentlicht? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und Art des Verstoßes darstellen.

2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
43	55	72	23

In der Mehrzahl der Fälle wurden bei den Kontrollen Mischtatbestände festgestellt. Dies bedeutet, dass eine einzelne Darstellung zu den vorgefundenen Verstößen nicht aus der Software BALVI mit der Fachanwendung BALVI iP gefiltert werden kann. BALVI iP wird in Deutschland regelhaft als Standard-IT System genutzt. Das Programm unterstützt bei der Betriebsdatenerfassung, der Risikobeurteilung für die Betriebe, die Dokumentation von Lebensmittelkontrollen, der Dokumentation von Verstößen und Maßnahmen und bei den Probenahmen. Die Eignung für Auswertungen orientiert sich an den Anforderungen der EU im Rahmen der Ermittlung der Zahlen zum Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP). Eine Abfrage nach Einzelverstößen ist mit dem Programm nicht möglich.

6. In wie vielen Fällen handelte es sich bei den in Frage 5 genannten Veröffentlichungen um wiederholte Verstöße desselben Betriebs? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen, soweit dies statistisch auswertbar ist.

In Bezug auf diese Fragestellung kann keine Aussage gemacht werden. Hierzu wird auf die Ausführung zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung infolge festgestellter Verstöße ergriffen? Bitte nach Art der Maßnahme, insbesondere Anordnung, Bußgeldverfahren, Betriebsschließung, Nachkontrolle, Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzung oder sonstiger Maßnahme, und nach Jahren darstellen.

Maßnahme	2023	2024	2025	Bis 30.06.2026
Anordnung	23	29	9	20
Bußgeldverfahren	144	146	169	77
Betriebsschließung	30	20	14	10
Nachkontrolle	488	569	584	238
Zwangsgeldandrohung	14	18	7	17
Zwangsgeldfestsetzung	9	26	23	6

Hinweis: Bei der Anzahl der Bußgeldverfahren sind auch einige Verfahren gemäß Tabakerzeugnisrecht enthalten.

8. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung Bußgelder wegen lebensmittelrechtlicher Verstöße verhängt? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen.

	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
Anzahl	144	146	169	77
Höhe Land Bremen	73.687,30 €	112.260,50 €	114.037,00 €	34.056,40 €

9. Wie viele der verhängten Bußgelder wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung vollständig eingezogen, reduziert, erlassen oder blieben uneinbringlich? Bitte nach Jahren darstellen.

	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
Vollständig	135	130	141	50

Eine Reduzierung wird lediglich beim Amtsgericht innerhalb eines Verfahrens vorgenommen. Bußgelder werden grundsätzlich nicht erlassen. Die Fragestellung zur Formulierung „uneinbringlich“ kann nicht beantwortet werden, da z.B. Verfahren noch offen sind oder Ratenzahlungen noch nicht abgeschlossen wurden.

10. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung Betriebe vorübergehend oder dauerhaft geschlossen? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und Dauer der Schließung darstellen.

2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
30	20	14	10

Eine dauerhafte Schließung ist seitens des Gesetzgebers im Lebensmittelrecht nicht vorgesehen und somit nicht möglich. Über die Dauer der temporären Schließung kann keine statische Auswertung erfolgen. Die Dauer der Schließung richtet sich nach der zufriedenstellenden Kontrolle nachdem der Unternehmer alle Mängel beseitigt hat. Es liegt also in der Verantwortung des Unternehmers die Mängel zügig, gründlich und umfassend abzustellen, damit die Betriebsschließung aufgehoben werden kann.

11. In wie vielen Fällen kam es nach einer Betriebsschließung, einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB oder einer gravierenden Beanstandung erneut zu Beanstandungen desselben Betriebs? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen, soweit dies statistisch auswertbar ist.

Eine statistische Auswertung ist nicht möglich.

12. Wie viele Nachkontrollen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung durchgeführt, und in wie vielen Fällen lagen die zuvor festgestellten Mängel bei der Nachkontrolle noch ganz oder teilweise vor? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen.

2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
488	569	584	238

Eine statistische Auswertung zu Art und Qualität eventuell noch vorliegender Mängel bei Nachkontrollen ist nicht möglich.

13. Nach welchem Konzept erfolgen die regelmäßigen Kontrollen durch den LMTVet, und wie wird sichergestellt, dass Betriebe mit erhöhtem Risiko oder wiederholten Beanstandungen mit der gebotenen Häufigkeit kontrolliert werden?

Grundsätzlich sind Betriebe, die Lebensmittel gewinnen, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RüB) ihrer Betriebsart entsprechend zu beurteilen und in Risikokategorien einzuteilen. Innerhalb dieser Kategorien werden Risikoklassen ermittelt, in die ein Betrieb eingestuft wird. Damit wird für den Betrieb eine individuelle Beurteilung vorgenommen. Bei den oben genannten Betriebsarten folgen daraus Kontrollfrequenzen zwischen einem dreiviertel Jahr bis zu anderthalb Jahren. Grundsätzlich sind Kontrollhäufigkeiten in Intervallen von „mindestens wöchentlich“ bis zu „dreijährlich“ möglich. Aufgrund dieser Einstufung werden planmäßige Kontrollen durchgeführt.

14. Wie viele Vollzeitäquivalente standen dem LMTVet in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung für die amtliche Lebensmittelüberwachung zur Verfügung? Bitte nach Funktion und Stadtgemeinde darstellen.

IST 2023		
	Bremen	Bremerhaven
Lebensmittelkontrolleur:innen	9,54	4
Tierärztinnen, Tierärzte	3	2
Amtl. FA	1	

IST 2024		
	Bremen	Bremerhaven
Lebensmittelkontrolleur:innen	11,43	4
Tierärztinnen, Tierärzte	2,77	2
Amtl. FA	1	

IST 2025		
	Bremen	Bremerhaven
Lebensmittelkontrolleur:innen	12,66	4
Tierärztinnen, Tierärzte	2,77	2

Amtl. FA	1
----------	---

IST 2026		
	Bremen	Bremerhaven
Lebensmittelkontrolleur:innen	13,18	3
Tierärztinnen, Tierärzte	2,75	1,78
Amtl. FA	0	

15. Wie viele Stellen im Bereich der Lebensmittelüberwachung waren in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung jeweils unbesetzt, und welche Gründe lagen hierfür vor? Bitte nach Funktion und Stadtgemeinde darstellen.

IST 2023				
	Bremen		Bremerhaven	
	besetzt	unbesetzt	besetzt	unbesetzt
Lebensmittelkontrolleur:innen	13		5	
Tierärztinnen, Tierärzte	3		2	
Amtl. FA	1			

IST 2024				
	Bremen		Bremerhaven	
	besetzt	unbesetzt	besetzt	unbesetzt
Lebensmittelkontrolleur:innen	13	0	4	1
Tierärztinnen, Tierärzte	3		2	
Amtl. FA	1			

IST 2025				
	Bremen		Bremerhaven	
	besetzt	unbesetzt	besetzt	unbesetzt
Lebensmittelkontrolleur:innen	15	2	4	1
Tierärztinnen, Tierärzte	3		2	
Amtl. FA	1			

IST 2026				
	Bremen		Bremerhaven	
	besetzt	unbesetzt	besetzt	unbesetzt
Lebensmittelkontrolleur:innen	15	2	3	2
Tierärztinnen, Tierärzte	3		2	
Amtl. FA	1			

Achtung: Die zu Frage 14 abweichenden Zahlen in den Tabellen ergeben sich aus Art der Fragestellung. Ein Vollzeitäquivalent kann durch mehrere Stellen besetzt werden. Dies ergibt sich z.B. durch Teilzeitarbeit.

Es ist in allen Lebensmittelüberwachungsbehörden üblich Lebensmittelkontrolleur:innen grundsätzlich nach Bedarf anhand der Personalplanung fortzubilden. Eine langfristige Personalplanung berücksichtigt keine plötzlichen Personalwechsel, Arbeitsunfähigkeiten usw. Dies hat zur Folge, dass Lebensmittelkontrolleur:innen bei plötzlich auftretenden Bedarf nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Somit stehen alle Lebensmittelüberwachungsbehörden bei Stellenausschreibungen in Konkurrenz. In dieser Konkurrenzsituation spielen die Tarife TVÖD und TVL für die Entscheidung für eine Bewerbung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

16. Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2023 ergriffen, um qualifizierte Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure zu gewinnen und dauerhaft im LMTVet zu halten?

Der LMTVet des Landes Bremen schreibt vakante Stellen aus, um eine zeitnahe Nachbesetzung sicherzustellen. Darüber hinaus bildet der LMTVet bedarfsgerecht Lebenskontrolleur:innen aus.

17. Welche Auswirkungen haben nach Einschätzung des Senats Personalausstattung, Vakanzen oder Fluktuation auf Kontrollfrequenz, Nachkontrollen und die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden?

Personalausstattung, bestehende Vakanzen und Personalfuktuation wirken sich unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden aus. Sie können zu einer geringeren Kontrollichte, Verzögerungen bei erforderlichen Nachkontrollen sowie längeren Bearbeitungszeiten von Verbraucherbeschwerden führen. Es ist das ständige Ziel des LMTVet den Verbraucherschutz sicherzustellen. Die Aufgaben werden vor dem Hintergrund der Personalsituation risikoorientiert und mit Schwerpunktsetzung bearbeitet.

18. In welcher Form werden Betreiberinnen und Betreiber von Lebensmittelbetrieben über geltende Hygiene-, Eigenkontroll- und Kennzeichnungspflichten informiert, und welche Beratungs- oder Schulungsangebote bestehen hierzu?

Der Lebensmittelunternehmer ist gem. Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eine natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. D.h. zunächst ist es die Holschuld des Unternehmers sich zu informieren. Hier haben die Unternehmer die Möglichkeit sich bei der IHK oder Wirtschaftsverbänden (z.B. Dehoga, Fleischerverband) zu informieren bzw. auch Mitglied zu werden, um von den Angeboten zu profitieren. Idealerweise bringen die Unternehmer eine Berufsausbildung bzw. ein Studium im jeweiligen Fachbereich mit. Der LMTVet stellt auf der Homepage eine Vielzahl von Merkblättern für die Lebensmittelunternehmer zur Verfügung, um hier zusätzlich zu unterstützen.

19. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Hygienevorschriften auch bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten zwischen Kontrollpersonal und Betriebsverantwortlichen verständlich vermittelt werden?

Es bestehen die folgenden Möglichkeiten die sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden: Übersetzungsprogramme auf den mobilen Endgeräten, Begleitung von Kolleg:innen mit den entsprechenden Sprachkenntnissen, Terminvereinbarung mit einem Dolmetscher von

Seiten des Lebensmittelunternehmers, Unterstützung als Dolmetscher von weiteren im Betrieb tätigen Personen, Nutzung des EU-Übersetzungsdienstes für Merkblätter.

20. Wie viele Verbraucherbeschwerden zu möglichen lebensmittelrechtlichen Verstößen gingen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung beim LMTVet ein, und in wie vielen Fällen führten diese zu Kontrollen oder Beanstandungen? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen.

	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.
Gesamtzahl	321	415	440	229
berechtigt	86	147	132	58

Grundsätzlich wird jede Bürgerbeschwerde bearbeitet und bewertet. Im Regelfall wird eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Wenn Verbraucher und Verbraucherinnen die Beschwerden erst nach Wochen oder Monaten melden, wird keine unmittelbare Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

21. Welche gemeinsamen Schwerpunktkontrollen unter Beteiligung des LMTVet und anderer Behörden fanden seit dem 1. Januar 2024 statt? Bitte nach Datum, Ort, beteiligten Stellen und Ergebnissen darstellen.

Der LMTVet nimmt an behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen, den sog. Action Days teil. Die Organisation liegt bei den Einsatzdiensten der Polizei. Weitere teilnehmende Behörden sind neben der Polizei, das Ordnungsamt, der Zoll und die Finanzaufsicht. Eine separate Erfassung dieser Action Days erfolgt nicht über das System BALVI. Hier werden die Kontrollen, die den LMTVet betreffen zum Betrieb eingetragen und ggf. getroffene Maßnahmen dokumentiert. Die Senatorin für Inneres und Sport informiert regelmäßig mit Pressemitteilungen über die durchgeführten Kontrollen. Genaue Zahlen zu Datum, Ort (hier Stadtteile) und beteiligte Stellen werden bei der Polizei erfasst.

22. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der veröffentlichten gravierenden Verstöße von 2022 bis 2025, und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für Kontrolldichte, Personalausstattung und Sanktionspraxis?

Die Veröffentlichungen sind die Umsetzung des § 40 Abs. 1a LFBG. D.h. aus der amtlichen Aufgabe die Kontrolle durchzuführen, ergeben sich die Ergebnisse der Kontrollen und die anschließenden Maßnahmen und im Einzelfall die Veröffentlichung. Insofern kann die Veröffentlichung eines Betriebes nicht die Kontrolldichte, die Personalausstattung und die Sanktionspraxis beeinflussen.

23. Sieht der Senat Handlungsbedarf, die Lebensmittelüberwachung im Land Bremen personell, organisatorisch oder konzeptionell weiter zu stärken? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant? Falls nein, warum nicht?

Vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen, u.a. durch den Internethandel, den Bereich Novel-Food und den Bereich Food Fraud, muss sich die Lebensmittelüberwachung im Land Bremen kontinuierlich weiterentwickeln. Ausreichende Personalkapazitäten und fortlaufende Schulungen sind dazu entscheidende Faktoren. In Bezug auf die materielle Ausstattung muss die

Digitalisierung weiter vorangetrieben werden, die notwendige IT- Ausstattung muss fortlaufend angepasst werden und die persönliche Ausrüstung und Ausstattung mit den Geräten ist ebenso den Erfordernissen entsprechend anzupassen. Die entsprechende Ressourcenausstattung wird auch zukünftig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen sein.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine